

## Ermittlung der UVP-Pflicht

<b>Behörde:</b>	Untere Immissionsschutzbehörde Landratsamt Main-Spessart
<b>Vorhabenstyp:</b>	Austausch der beiden BHKW in der bestehenden Biogasanlage
<b>Vorhabensträger:</b>	HT Biostrom GmbH & Co. KG Zum Aussiedler 1 97892 Unterwittbach
<b>Lage des Vorhabens (Fl.-Nrn./Gemarkung)</b>	Fl.-Nr. 437 der Gemarkung Unterwittbach
<b>vom Vorhabensträger vorgelegte Unterlagen</b>	Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung befinden sich im Plansatz zum Genehmigungsantrag vom 17.01.2020, insbesondere Gutachten zur Stickstoffdeposition vom 07.07.2022

### I. Beschreibung des Vorhabens

Die HT-Biostrom GmbH & Co. KG, Zum Aussiedler 1, 97892 Kreuzwertheim-Unterwittbach betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 437 der Gemarkung Unterwittbach eine Biogasanlage. Darin sollen die bestehenden zwei Zündstrahlmotoren durch einen DC 13 Zündstrahlmotor (BHKW 1) und einen DC 13 Gas-Otto-Motors (BHKW 2) ersetzt werden.

Die beantragten BHKW haben zusammen eine Feuerungswärmeleistung von 1,2 MW. Die HT-Biostrom GmbH & Co. KG, Unterwittbach setzt weniger als 50 Tonnen Gülle am Tag ein. Die Produktionskapazität von Rohgas beträgt mehr als 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr.

Mit Schreiben vom 17.01.2020 beantragte die HT Biostrom GmbH & Co. KG die Erteilung der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage dar [§ 16 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 1.2.2.2 bzw. 8.6.3.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV].

Wegen der Zuordnung des Vorhabens in Nr. 1.2.2.2 bzw. 8.6.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zu „V“ war ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gem. § 19 BImSchG durchzuführen.

### II. UVP-Pflicht allgemein

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich [§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 Anlage 1 zum UVPG].

### III. Ergebnis der Vorprüfung

Im Einwirkungsbereich der Anlage liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG. Es sind weder Schutzgebiete, noch Biotope oder Naturdenkmäler, Denkmäler oder Bodendenkmäler vorhanden, und es handelt sich auch nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Mithin werden keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien von dem Vorhaben berührt. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligten Stellen und Fachbehörden haben die Unterlagen und Stellungnahmen des Betreibers insbesondere auch hinsichtlich der Vorprüfung nach UVPG geprüft und zugestimmt.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG). Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Karlstadt, 11.10.2022  
Landratsamt Main-Spessart

  
Fabisch  
Oberregierungsrätin